



Kooperationsvertrag

für den Studiengang Immobilieningenieurwesen dual (B.Eng./B.Sc.)

zwischen

dem Land RLP, vertreten durch die Hochschule Mainz – University of Applied Sciences, vertreten durch das Präsidium; Lucy-Hillebrand-Str. 2, 55128 Mainz

und dem kooperierenden Arbeitgeber (nachfolgend AG genannt)

(Name und Rechtsform des AG)

Anschrift:

Telefon/Mobil:

E-Mail:

zugunsten von:

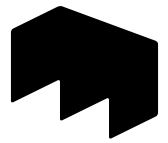
(Name und Geburtsdatum des/der Studierenden)

§ 1 Pflichten der Hochschule

- (1) Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung immatrikuliert die Hochschule Mainz den/die bei dem AG beschäftigte/n Studienbewerber/in, im Bachelor-Studiengang Immobilieningenieurwesen dual (BaIMMOing dual), sofern die Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vollständig erfüllt sind. Die Immatrikulation und die Aufnahme des Studiums finden zum Wintersemester 20_____ statt.
- (2) Das Studium folgt dem Leitbild Lehre der Hochschule Mainz und den zu Studienbeginn geltenden Prüfungsordnungen für diesen Studiengang. Dies sind die Allgemeine Ordnung für die Bachelorprüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) und die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Immobilieningenieurwesen dual (FPO-BaIMMOing dual).
- (3) Die Vorlesungszeiten werden von der Hochschule Mainz festgelegt. Studienveranstaltungen finden in der Regel während der Vollzeitsemesters statt.

§ 2 Pflichten des beteiligten kooperierenden Arbeitgebers

- (1) Das Kooperationsunternehmen stellt dem/der Studienbewerber/in einen Praktikumsplatz in einem in der Studienbeschreibung beschriebenen Arbeitsumfeld zur Verfügung. Alternativ hierzu stellt das Kooperationsunternehmen, unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, für die Dauer des Studiums eine studienrelevante Tätigkeit zur Verfügung. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt dann mindestens 19,5 Stunden pro Woche.
- (2) Der/die Studienbewerber/in kann die im Studium vorgesehenen Praxisphasen im Kooperationsunternehmen durchführen. Art, Umfang und Inhalte der Praxisphasen regelt Anlage 1.
- (3) Der AG ermöglicht dem/der Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Vorbereitung auf diese Prüfungen.



- (4) Der AG benennt eine/n fachliche/n Ansprechpartner/in sowie ggf. zusätzlich eine/n administrative/n Ansprechpartner/in. Der oder die Ansprechpartner sind verantwortlich für die Kommunikation und Betreuung vonseiten des Arbeitgebers über den gesamten Verlauf des dualen Studiums und sie unterstützen die Koordination zwischen den Lernorten.
- (5) Der AG unterstützt den Studiengang Immobilieningenieurwesen dual (B. Eng. / B.Sc.) insbesondere im Hinblick auf die hochschuleitige Koordination des Studiengangs und die individuelle Betreuung der Praxisphasen, indem er pro angefangenem Semester einen Betrag von 600,- Euro an die Hochschule Mainz zahlt. Dieser Betrag ist jeweils zu Semesterbeginn und unmittelbar nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (6) Im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem AG und dem/der Studierenden informiert der AG die Hochschule Mainz unverzüglich.

§ 4 Laufzeit und Beendigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Unterschrift durch den AG und die Hochschule in Kraft und führt unter den oben genannten Voraussetzungen zur Zulassung der/des Studierenden zum Studium des Immobilieningenieurwesen dual (B.Eng./B.Sc.) an der Hochschule Mainz.
- (2) Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Aufhebung des Praktikums- bzw. Arbeitsvertrags) gilt der Kooperationsvertrag als aufgelöst.
- (3) Der Kooperationsvertrag endet, wenn der/die Studierende das Studium abbricht oder den Prüfungsanspruch gemäß den geltenden Prüfungsordnungen PO-BaFbT und FPO-BaIMMOing dual verliert.
- (4) Im Übrigen endet dieser Vertrag mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums Immobilieningenieurwesen dual (B.Eng./B.Sc.).

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Mainz, den _____

Für die Hochschule Mainz:

Für den kooperierenden Arbeitgeber:

Prof. Thomas Giel
(Studiengangsleitung
Immobilieningenieurwesen dual (B.Eng./B.Sc.))

(Name und Funktion)



Benennung der Ansprechpersonen

Fachliche/r Ansprechpartner/in:

Name: _____

Funktion: _____

Anschrift: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

Administrative/r Ansprechpartner/in

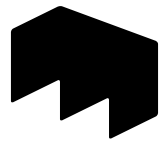
Name: _____

Funktion: _____

Anschrift: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____



Anlage 1 zum Kooperationsvertrag: Immobilieningenieurwesen dual (B.Eng./B.Sc.)

1. Ziel der Kooperation

Ziel der Kooperation zwischen der Hochschule und dem Praxispartner ist die gemeinsame Durchführung des dualen Studiengangs Immobilieningenieurwesen. Dabei wird eine enge Verzahnung von theoretischen Studieninhalten und praktischer Ausbildung im Unternehmen sichergestellt, um eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation der Studierenden zu gewährleisten.

2. Struktur des dualen Studienmodells

Der Studiengang ist durch ein abgestimmtes Zeitmodell gekennzeichnet, in dem sich Theoriephasen an der Hochschule und Praxisphasen im Unternehmen systematisch abwechseln bzw. ergänzen.

- Die Theoriephasen finden gemäß Studienverlaufsplan an der Hochschule statt.
- Die Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Curriculums und werden im Unternehmen durchgeführt.
- In höheren Semestern erfolgt eine verstärkte Integration der Studierenden in laufende Projekte des Praxispartners.

Die konkrete zeitliche Ausgestaltung wird zwischen Hochschule und Praxispartner abgestimmt.

3. Inhalte und Ausgestaltung der Praxisphasen

Die Praxisphasen sind didaktisch aufeinander abgestimmt und bauen inhaltlich aufeinander auf:

- Frühe Praxisphasen (Praxisphase 1/2): Einführung in betriebliche Abläufe, Übertragung grundlegender theoretischer Kenntnisse auf praktische Aufgabenstellungen sowie Bearbeitung erster Projektaufgaben unter Anleitung.
- Mittlere Praxisphasen (Praxisphase A): Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen durch eigenständigere Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen im Unternehmen.
- Höhere Praxisphasen (Praxisphase B/C): Eigenständige Bearbeitung komplexer praxisrelevanter Problemstellungen, Integration in Projekte sowie Übernahme fachlicher Verantwortung.

Die Aufgabenstellungen werden jeweils individuell zwischen Hochschule, Praxispartner und Studierenden abgestimmt.

4. Betreuung und Qualitätssicherung

Die Betreuung der Studierenden erfolgt gemeinsam durch:

- eine betreuende Person des Praxispartners sowie
- eine betreuende Professorin bzw. einen betreuenden Professor der Hochschule.

Die Hochschule stellt sicher, dass:

- die Praxisphasen inhaltlich den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen,
- wissenschaftliche Methoden angewendet werden,
- die Ergebnisse in geeigneter Form (z. B. Praxisberichte, Projektarbeiten) dokumentiert werden.

5. Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich:

- die Studierenden entsprechend des Studienfortschritts fachlich angemessen einzusetzen,
- geeignete Aufgabenstellungen mit Bezug zum Immobilieningenieurwesen bereitzustellen,
- eine qualifizierte Betreuung sicherzustellen,
- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen.



6. Pflichten der Hochschule

Die Hochschule verpflichtet sich:

- die wissenschaftliche Ausbildung sicherzustellen,
- die Praxisphasen fachlich zu begleiten,
- die Qualität der Ausbildung regelmäßig zu evaluieren,
- eine transparente Studienorganisation zu gewährleisten.

7. Prüfungen und Studienleistungen

- Prüfungsleistungen finden in der Regel in zentral organisierten Prüfungsphasen statt.
- Studienleistungen werden vorlesungsbegleitend oder im Rahmen der Praxisphasen erbracht.
- Praxisphasen werden durch Praxisberichte oder Projektarbeiten dokumentiert und bewertet.

8. Arbeitsaufwand und ECTS

Die im Modulhandbuch dargestellten Arbeitsaufwände basieren auf 30 Stunden pro ECTS zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit mit konsekutiven Studiengängen. Für den dualen Studiengang wird jedoch ein Ansatz von 25 Stunden pro ECTS zugrunde gelegt, da durch die Integration der Praxisanteile im Unternehmen ein reduzierter studentischer Arbeitsaufwand angenommen wird.

9. Inkrafttreten

Diese Anlage ist Bestandteil des Kooperationsvertrags und tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den _____

Für die Hochschule Mainz:

Für den kooperierenden Arbeitgeber:

Prof. Thomas Giel
(Studiengangsleitung
Immobilieningenieurwesen dual (B.Eng./B.Sc.))

(Name und Funktion)